

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der modifizierten Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO-NRW), welche am 01.10.2021 in Kraft getreten ist, gelten in Krefeld aktuell nachfolgend aufgeführte Regelungen für die Sportausübung:

Sportbetrieb in Innenräumen:

Der Sportbetrieb in Innenräumen ist nur für immunisierte und getestete Personen gestattet. Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (mind. medizinische Maske). Während der Sportausübung kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden, sofern dies für die Sportausübung erforderlich ist. Bei Sportbetrieb mit mehr als 100 Personen ist dem Gesundheitsamt vorab ein Hygienekonzept vorzulegen. Dieses können Sie auch gerne an den Fachbereich Sport und Sportförderung, Herrn Kannenberg, Timo.Kannenberg@krefeld.de, senden.

Besuch von Sportveranstaltungen in Innenräumen:

Der Besuch von Sportveranstaltungen in Innenräumen ist nur immunisierten sowie getesteten Personen gestattet. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht, an fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen kann auf das Tragen einer Maske jedoch verzichtet werden. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern sind höchstens 50 % der über 5000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität der Einrichtung zugelassen. Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze mit mehr als 100 Personen (Aktive und Zuschauende) ist dem Gesundheitsamt vorab ein Hygienekonzept vorzulegen. Dieses können Sie auch gerne an den Fachbereich Sport und Sportförderung, Herrn Kannenberg, Timo.Kannenberg@krefeld.de, senden.

Sportbetrieb im Freien mit gleichzeitig bis zu 2.500 Personen:

Für den Sportbetrieb im Freien mit gleichzeitig bis zu 2.500 Personen gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen. Die Nutzung von Toiletten, Umkleiden etc. in Innenräumen ist möglich.

Sportbetrieb im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 Personen:

Bei gleichzeitig mehr als 2.500 Personen ist der Sportbetrieb im Freien nur immunisierten und getesteten Personen gestattet.

Besuch von Sportveranstaltungen im Freien mit gleichzeitig bis zu 2.500 Personen:

Für den Besuch von Sportveranstaltungen im Freien mit gleichzeitig bis zu 2.500 Personen gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen.

Besuch von Sportveranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2.500 Personen:

Der Besuch von Sportveranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 2.500 Personen ist nur immunisierten und getesteten Personen gestattet. Es gilt die Maskenpflicht. An fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern dürfen die Sitzplätze vollständig belegt werden, wenn außerhalb der Sitz- und Stehplätze die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske besteht.

Allgemeines

Die Anwendung der als Anlage beigefügten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen ist verpflichtend.

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden

zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (PCR-Test verpflichtend für Tanzveranstaltungen).

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Sie sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen außerhalb der Ferien weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird außerhalb der Ferien der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

In den anstehenden Herbstferien (11. bis 24. Oktober 2021) gelten Schülerinnen und Schüler nicht als getestet! Das bedeutet, dass sie für die Teilnahme an Sportangeboten in Innenräumen bzw. in Außenbereichen mit mehr als 2500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauenden) einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Coronatest (Schnelltest) benötigen. Kinder bis zum Schuleintritt sind weiterhin getesteten Personen gleichgestellt.

Bei Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlich durchgeführter Test.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen obige Regelungen festgestellt werden, wird um Information des Kommunalen Ordnungsdienstes unter der Rufnummer 02151 86-2225 gebeten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Kannenberg, Timo.Kannenberg@krefeld.de, 02151-86 3421.

Zu Ihrer Information füge ich die derzeit geltende CoronaSchVO-NRW sowie die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen zur CoronaSchVO-NRW als Anlage bei.